

UVV-Prüfer Schulung Seminar Kurs zur Prüfung von Betriebsmitteln mehr zum Thema auf

www.uvv-prüfer.net

Die zur Prüfung befähigte Person ist im Sinne der deutschen Betriebssicherheitsverordnung eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt (Definition nach § 2 BetrSichV).

Arbeitsmittel

Der Begriff des Arbeitsmittels ist sehr breit gefasst; dies können einfache Werkzeuge sein (Hammer, Bohrmaschine), Arbeitsmittel mit besonderen Gefahren (Gerüste, Absturzsicherungen, Krananlagen, Flurförderzeuge, kraftbewegte Tore usw.) und auch überwachungsbedürftige Anlagen, soweit diese in §§ 14 /15 Prüftätigkeiten nicht der Zugelassenen Überwachungsstelle übertragen werden.

Prüfumfang

Der Prüfumfang ist in § 14 der BetrSichV näher umschrieben. Die zur Prüfung befähigte Person muss Arbeitsmittel vor Inbetriebnahme und nach einer Montage z. B. auf einer Baustelle prüfen, wenn die Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt. Wenn Arbeitsmittel Schaden verursachenden Einflüssen unterliegen, müssen diese in regelmäßigen Abständen geprüft werden (wiederkehrende Prüfungen nach §16 BetrSichV). Die Prüfung muss dokumentiert werden. Die Prüffristen müssen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (§ 3 BetrSichV) durch den Arbeitgeber (nicht durch die befähigte Person) ermittelt werden.

Anforderungen

In der "Technische Regel für Betriebssicherheit" TRBS 1203 "Zur Prüfung befähigte Personen" Ausgabe März 2019 sind die Anforderungen an die Prüfpersonen weiter konkretisiert: zur Prüfung befähigte Personen verfügen ... über Fachkenntnisse, die sie durch

1. berufliche Ausbildung; das heißt, die befähigte Person muss eine Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen haben.
2. Berufserfahrung; d. h., mit den zu prüfenden vergleichbaren Arbeitsmitteln muss die befähigte Person im Berufsleben praktisch umgegangen sein.
3. zeitnahe berufliche Tätigkeiten; d. h., eine Tätigkeit im Umfeld der anstehenden Prüfung, auch Weiterbildung erworben haben.

Qualitätsoffensive nach der VDI 4068

Da die Komplexität der Arbeitsmittel sehr unterschiedlich ist, ergeben sich auch sehr verschiedene Anforderungen an die Qualifikation der befähigten Person.

Die befähigte Person unterliegt hinsichtlich des Prüfergebnisses keinen Weisungen (z. B. durch disziplinarische Vorgesetzte) und die Person darf nicht durch die Prüftätigkeit benachteiligt werden.

Weitergehende definierte Anforderungen werden an befähigte Personen gestellt, die überwachungsbedürftige Anlagen (Aufzugsanlagen, bei Explosionsgefährdungen oder Druckgefährdungen) prüfen durchführen. Ebenso werden weitere Anforderungen an Prüfpersonen für Krane und Anlagen für

szenische Darstellungen gestellt. Hierfür ist zusätzlich die Anerkennung durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bzw. den zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erforderlich.

Unterrichtung / Unterweisung

In § 12 der BetrSichV wird die Unterrichtung und Unterweisung von Beschäftigten im Umgang mit Arbeitsmitteln gefordert. Die Gefährdungen und ggf. einzuhaltenden Schutzmaßnahmen müssen den Beschäftigten vermittelt werden. Diese Forderung (sicherer Umgang) ist zu unterscheiden von den Prüfungen, die befähigten Personen übertragen werden.

Explosionsgefährdungen

Nach § 2 Absatz (6) in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3 BetrSichV muss die befähigte Person für die Prüfungen zu Explosionsgefährdungen über

ein einschlägiges Studium oder

eine vergleichbare technische Qualifikation oder

eine andere technische Qualifikation mit langjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik verfügen.

Die Person muss Kenntnisse bezüglich des Regelwerkes aufweisen und mindestens ein Jahr in dem Bereich gearbeitet haben. Eine Teilnahme an Erfahrungsaustauschen wird gefordert nach Blatt 1 der VDI 4068.

Besondere Anforderungen werden an befähigte Personen gestellt, die Prüfungen an instandgesetzten Geräten/Teilen durchführen. Sie müssen von der zuständigen Behörde (z. B. Bezirksregierung in NRW) hierfür anerkannt sein. Die Auflagen der BetrSichV sehen somit sehr hohe Anforderungen an befähigte Personen für Prüfungen zum Schutz vor Explosionsgefährdungen vor.

Druckgefährdungen

Nach § 2 Absatz in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV müssen zu Prüfung befähigte Personen für diesen Aufgabenbereich eine technische Ausbildung und Berufserfahrung in dem Aufgabenfeld besitzen. Sie müssen über spezielle Kenntnisse über den Schutz vor Druckgefährdungen und die technischen Regelungen verfügen, die sie z. B. im Rahmen von Schulungen oder Unterweisungen erlangt haben.

Wo steht was:

Die Richtlinienreihe VDI 4068 "Befähigte Personen" besteht zurzeit aus 11 Blättern.

Das Blatt 1 „Zur Prüfung befähigte Personen - Qualifikationsmerkmale und Beauftragung“ steht seit März 2016 in einer neuen Version zur Verfügung.

Unter dem Titel „Competent persons - Qualification criteria and commissioning“ steht die Richtlinie auch in englischer Sprache zur Verfügung.

Das neue Blatt ersetzt VDI 4068 Blatt 1:2009-10 zurzeit 13 Blätter, weitere folgen noch bzw. sind in Arbeit.

Die Richtlinienreihe VDI 4068 "Zur Prüfung befähigte Personen" besteht zurzeit aus folgenden Blättern:

VDI 4068 Blatt 1 Zur Prüfung befähigte Personen - Qualifikationsmerkmale und Beauftragung erst Ausgabe 2009-10 druck 2010-04 neu 2016-03

VDI 4068 Blatt 2 Befähigte Personen - Krane, Anschlag-, Lastaufnahme- und Tragmittel erst Ausgabe 2009-10 druck 2010-04

VDI 4068 Blatt 3 Befähigte Personen - Leitern, Tritte, fahrbare Arbeitsbühnen und Kleingerüste erst Ausgabe 2009-10 druck 2010-04

VDI 4068 Blatt 4 Zur Prüfung befähigte Personen - Anforderungen an die externe Ausbildung für die Prüfung handgeführter elektrisch betriebener Arbeitsmittel erst Ausgabe 2010-04 neu 2018-06

VDI 4068 Blatt 5 Befähigte Personen - Flurförderzeuge, Anbaugeräte, Anhänger erst Ausgabe 2011-06

VDI 4068 Blatt 6 Befähigte Personen - Fahrbare Hubarbeitsbühnen erst Ausgabe 2011-10

VDI 4068 Blatt 7 Befähigte Personen - Ladebrücken, -stege, -schienen und fahrbare Rampen erst Ausgabe 2012-02

VDI 4068 Blatt 8 Befähigte Personen - Lagereinrichtungen und Regalbediengeräte erst Ausgabe 2013-04

VDI 4068 Blatt 9 Befähigte Personen - Fahrbare oder ortsveränderliche Hubgeräte und verwandte Einrichtungen erst Ausgabe 2013-04

VDI 4068 Blatt 10 Befähigte Personen - Ortsfeste oder ortsveränderliche und fahrbare Hubtische erst Ausgabe 2013-04

VDI 4068 Blatt 11 Befähigte Personen - Ortsfeste oder ortsveränderliche Zentrifugen erst Ausgabe 2015-03

VDI 4068 Blatt 12 in Bearbeitung -leider seit Jahren wie vieles dazu -

VDI 4068 Blatt 13 Befähigte Personen - Feuerlöscher erst Ausgabe 2017-03

Schlagworte zur Richtlinienreihe: Anschlagmittel, Arbeitsmittel, Befähigungsnachweis, elektrisch betriebene Arbeitsmittel, Fachpersonal, Fahrbare Arbeitsbühnen, fahrbare Hubarbeitsbühnen, Fahrbare Hubtische, Fortbildung, handgeführte elektrische Arbeitsmittel, Hebezeug, Kran, Ladebrücken, Laderampen, Ladestege, Ladeschienen, Lastaufnahmemittel, Leitern, Ortsfeste Zentrifugen, ortsveränderlich, Prüfperson, Qualifikation, Regalbediengeräte, Schulung, Tragmittel, Tritte, überwachungsbedürftige Anlage, Umwelttechnik, Weiterbildung.

Die mit der Prüfung von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen beauftragten Befähigten Personen haben in der Regel eine Berufsausbildung erworben und durch Erfahrung fachspezifisch vertieft. Nach § 2 Abs. 7 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist die Befähigte Person „eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt“.

Für Befähigte Personen gibt es kein definiertes Berufsbild auch nicht in der TRBS 1201; die BetrSichV fordert jedoch Personen mit Fachkenntnissen für die Prüfung von Arbeitsmitteln. Dies setzt in der Regel eine einschlägige Berufsausbildung voraus, also ohne Ausbildung nein. Die erforderliche besondere Qualifikation kann durch eine innerbetriebliche oder externe Fort- oder Weiterbildung erfolgen. Die Richtlinienreihe VDI 4068 "Zur Prüfung befähigte Personen" dient der Qualitätssicherung dieser Maßnahmen. Sie legt auch die Anforderungen an die mit der Fort- oder Weiterbildung betrauten Referenten fest. (staatlich anerkannt und teilweise muss er SV Sachverständiger sein; bei Krane und Lastaufnahmemittel zum Beispiel)

Qualifikationsmerkmale zur Prüfung befähigter Personen

Prüfungen dürfen nur von befähigten Personen durchgeführt werden. Befähigte Personen unterliegen bei der Prüfung keiner Weisung und dürfen durch ihre Prüftätigkeit auch nicht benachteiligt werden. Welche Voraussetzungen und Qualifikationen befähigte Personen mitbringen sollen, ist in der aktualisierten Richtlinie VDI 4068 Blatt 1 zu lesen.

Zur Prüfung befähigte Personen nach Vorschrift 3 alte BGV A3

Damit Elektrofachkräfte sicherstellen können, ob Maschinen oder Geräte in Betrieben noch ordnungsgemäß funktionieren, sind Überprüfungen dieser Geräte und Maschinen notwendig. Das gilt generell für den kompletten Bereich des Arbeitsschutzes, nicht nur in der Elektrotechnik. Welche Vorgaben hier gelten, sind in der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und in der Technischen Regel für Betriebssicherheit TRBS 1203 „Befähigte Personen“ vorgeschrieben.

Elektrofachkräfte sind nicht automatisch auch befähigte Personen nach Betriebssicherheitsverordnung und TRBS 1201 & 1203. Befähigte Personen sind in allen Bereichen des Arbeitsschutzes anzutreffen und schriftlich zu beauftragen. Es ist empfohlen, aber nicht vorgeschrieben, dass auch Elektrofachkräfte schriftlich bestellt werden.

Die Richtlinienreihe VDI 4068

Hier ist zu lesen, welche Berufsgruppen oder Mitarbeiter befähigt sind Prüfungen durchzuführen. Dabei wird als Grundlage auf die Betriebssicherheitsverordnung und die TRBS 1201 & 1203 gesetzt. Das VDI 4068 Blatt 1 richtet sich vor allem an Unternehmer, Sicherheitsfachkräfte und Führungskräfte. Die Richtlinie legt die Qualifikationsmerkmale und die Anforderungen an Qualifikationsmaßnahmen fest.

Befähigte Personen nach VDI 4068 Blatt 1

Es gibt kein festes Berufsbild für befähigte Personen. Jedoch fordert die Betriebssicherheitsverordnung für die Prüfung von Arbeitsmitteln Personen mit Fachkenntnissen. Eine passende Berufsausbildung ist notwendig, auch wenn kein fest definiertes Berufsbild existiert. Die Kenntnisse können im Rahmen einer Berufsausbildung festgelegt, und mit Weiterbildungen ergänzt werden. Dabei kann es sich um innerbetriebliche oder außerbetriebliche Weiter- und Fortbildungen handeln.

Über das VDI 4068 Blatt 1 soll eine Qualitätssicherung dieser Weiter- und Fortbildungen erfolgen. Damit lassen sich hier nicht nur die Qualifikationen definieren, sondern auch die Anforderungen an die Ausbilder, die das Berufsbild ausbilden, oder an die Referenten, welche die Ausbildung, Fort- und Weiterbildung durchführen.

Befähigte Personen sind vor allem Personen, die eine passende Berufsausbildung und Berufserfahrung bieten. Darüber hinaus wird laut § 2 Abs. 7 der Betriebssicherheitsverordnung ein zuverlässiges Verständnis für sicherheitstechnische Belange gefordert. Die Auswahl der befähigten Personen laut § 3 Abs. 3 der Betriebssicherheitsverordnung muss sich an den eingesetzten Arbeitsmitteln oder den überwachungsbedürftigen Anlagen orientieren.

Klassifizierungsmodell für befähigtes Personal ermitteln

Befähigte Personen müssen über praktische Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

An dieser Stelle kommt dem Arbeitgeber eine besondere Bedeutung zu, denn er muss ermitteln und festlegen, welches Personal im Unternehmen dazu befähigt ist Prüfungen durchzuführen. Idealerweise sollte ein Klassifizierungsverfahren vorhanden sein, welches auf Basis des § 3 Abs. 3 der Betriebssicherheitsverordnung und der TRBS 1203 die Anforderungen zum Durchführen von Prüfungen

erfüllt. Aus diesen Definitionen sind in der Elektrotechnik die Qualifikationsmerkmale einer Elektrofachkraft mit fundierter fachlicher Ausbildung heraus zu lesen. Dazu kommen umfassende praktische Kenntnisse und Erfahrungen.

Die VDI-Richtlinie VDI 4068 Blatt 1 stellt dazu ein Klassifizierungsmodell zur Verfügung. Hier ist vor allem festgelegt, welche Aus- und Weiterbildung die Personen durchlaufen sollten, um befähigtes Personal für die Überprüfung zu sein oder zu werden. Dadurch erhalten Arbeitgeber also eine Anleitung zur Ausbildung und Ermittlung der Anforderungen.

Definierte Vorgaben in VDI 4068 Blatt 1

In der VDI 4068 Blatt 1 werden zunächst die Qualifikationsmerkmale von befähigten Personen festgelegt. Danach erfolgen die Erläuterungen zu den Anforderungen. Hier sind vor allem Grundlagenkenntnisse, Grundanforderungen, allgemeine Kenntnisse und schließlich spezifische Kenntnisse zu finden.

Im Anschluss daran sind die Anforderungen an die Ausbildung von befähigten Personen aufgelistet. Hier legt das VDI 4068 Blatt 1 fest, wie der Umfang und Inhalt der Aus- und Weiterbildung aussehen soll. Darüber hinaus gibt es Anweisungen an die

Schulungsdokumentation, den Leistungsnachweisen und schließlich das Zertifikat, das die befähigte Person nach erfolgreicher Absolvierung der Aus- und Weiterbildung erhält. Im Rahmen der Schulung wird auch das Ausgangswissen überprüft, um sicherzustellen, dass die Ausbildung lückenlos anknüpfen kann.

Vor allem für Elektrofachkräfte spielen ständige Weiterbildungen eine wichtige Rolle. Daher ist in VDI 4068 Blatt 1 auch festgelegt, welchen Inhalt und Umfang Weiterbildungen bieten sollen, die bereits befähigte Personen auf einen aktuellen Wissensstand bringen. In vielen Fällen sind jährliche Unterweisungen möglich. Schlussendlich ist in VDI 4068 Blatt 1 auch zu lesen, welche Anforderungen für die Ausbilder gelten.

Befähigte Personen bei Elektrofachkräften

Die Betriebssicherheitsverordnung legt in § 2 in Anlehnung an § 7 des Arbeitsschutzgesetzes befähigte Personen wie folgt fest: „Befähigte Person im Sinne dieser Verordnung ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt.“

Damit ist ein weiterer Bereich abgedeckt. Abhängig davon, was überprüft werden soll, kann es notwendig sein, dass eine Elektrofachkraft zusätzliche Weiterbildungen und Qualifikationen absolvieren muss, oder bei einer Prüfung weitere befähigte Personen beteiligt sein müssen, zum Beispiel Industriemechaniker. Vor allem, wenn es um die Prüfung von Arbeitsmitteln geht, bei denen auch Druck eine Rolle spielt, reichen herkömmliche Qualifikationen einer Elektrofachkraft nicht aus. Arbeitsmittel unterliegen unterschiedlichen Komplexitäten.

Die genaue Bezeichnung einer befähigten Person für den Bereich der elektrischen Gefährdungen ist in Abschnitt 3.3 der TBRS 1203 zu lesen: „...befähigte Person für Prüfungen zum Schutz vor elektrischen Gefährdungen“. Dabei handelt es sich um Prüfungen zum Schutz vor elektrischen Gefährdungen, die von elektrischen Arbeitsmitteln ausgehen.

Mit VDI 4068 Blatt 1 ist also genau festzulegen, welche Elektrofachkraft im Unternehmen eine befähigte Person für die Durchführung von Prüfungen ist, und welche Schulungen dazu notwendig sind.

Wenn ein Arbeitgeber einen Mitarbeiter für Elektroarbeiten einsetzt, überträgt er damit seinem Erfüllungsgehilfen – juristisch ausgedrückt nach BGB – eigenverantwortlich elektrotechnische Aufgaben. Dieser Vorgang ist nur dann zulässig, wenn der Aufgabenempfänger die drei grundlegenden Kriterien einer Elektrofachkraft laut § 2(3) der DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ erfüllt:

- fachliche Ausbildung, z.B. eine abgeschlossene elektrotechnische Berufsausbildung
- Kenntnisse und Erfahrungen, das bedeutet eine mehrjährige Tätigkeit auf dem betreffenden elektrotechnischen Gebiet
- Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen, dazu gehören z.B. Normen und Unfallverhütungsvorschriften

Diese drei Kriterien sollen sicherstellen, dass nur derjenige als Elektrofachkraft eingesetzt wird, der in der Lage ist, die ihm übertragenen Aufgaben sicher durchzuführen, die damit verbundenen Risiken und Gefährdungen zu erkennen und sich angemessen zu schützen.

Quelle: <https://www.elektrofachkraft.de/qualifikationen/qualifizierung-und-befaeahigung-der-elektrofachkraft#ixzz5L1EqTV4F>

Achtung: Elektrofachkraft ist nicht gleich Elektrofachkraft

Beim Kriterium der fachlichen Ausbildung muss der Arbeitgeber genau hinschauen. Ein Elektroinstallateur, der z.B. für die Gebäudetechnik bestens qualifiziert ist, erfüllt damit nicht automatisch die fachlichen Anforderungen für andere Aufgabenbereiche, etwa für elektrotechnische Arbeiten an industriellen Fertigungssystemen.

Auch die weiteren Kriterien Kenntnisse und Erfahrungen sollten genau beachtet werden. Bei einem Mitarbeiter mit elektrotechnischer Ausbildung, der z.B. jahrelang im Vertrieb eingesetzt wurde und dann den Arbeitgeber oder Arbeitsplatz wechselt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass seine elektrofachlichen Kenntnisse auf dem neuesten Stand sind. Hier wird eine Auffrischung und Einarbeitung notwendig, bevor dieser Mitarbeiter als Elektrofachkraft eingesetzt werden darf.

In ähnlicher Weise wie die DGUV Vorschrift 3 formuliert die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) die Anforderungen an Fachkunde und Befähigung. Auch hier sind Ausbildung, Erfahrung und Aktualität der Kenntnisse die wesentlichen Kriterien.

Fachkundige Person:

„[...] wer zur Ausübung einer in dieser Verordnung bestimmten Aufgabe über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der jeweiligen Art der Aufgabe. Zu den Anforderungen zählen eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit. Die Fachkenntnisse sind durch Teilnahme an Schulungen auf aktuellem Stand zu halten.“ (§ 2 Abs. 5 der BetrSichV)

Befähigte Person:

„Eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt.“ (§ 2 Abs. 6 der BetrSichV)

Zusätzliche Qualifizierungen

Die Erstausbildung einer Elektrofachkraft kann nicht alle Arbeitsgebiete abdecken. Je nach Einsatzgebiet werden ggf. zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen notwendig. Das kann Inhalte und Aufgaben betreffen wie z.B.

- Arbeiten unter Spannung (AuS) gemäß DIN VDE 0105-100 „Betrieb von elektrischen Anlagen“
- Schaltbefähigung für das Betreiben und Bedienen elektrischer Anlagen über 1 kV
- befähigte Person für Erst- und Wiederholungsprüfungen an elektrischen Anlagen
- Arbeiten an elektrischen Anlagen nach der Niederspannungsanschlussverordnung (nur mit Eintrag in die Handwerksrolle der Handwerkskammer bzw. in das Installateursverzeichnis des Netzbetreibers)

Die Teilnahme an Erste-Hilfe-Schulungen ist für eine Elektrofachkraft zwar nicht zwingend vorgeschrieben, gilt aber angesichts der erhöhten Gefährdung durch den elektrischen Strom als unbedingt empfehlenswert.

Stete Weiterbildung erforderlich

Trotz der vielfältigen Weiterbildungsangebote wird es kaum möglich sein, dass eine Elektrofachkraft umfassend für sämtliche elektrotechnische Arbeitsgebiete qualifiziert und auf dem neuesten Kenntnisstand aller relevanten Vorschriften und Normen ist. Ändern sich innerbetriebliche Aufgabenbereiche sollte die Elektrofachkraft daher gemeinsam mit ihrem Vorgesetzten die erforderlichen Schulungsmaßnahmen prüfen.

Das vielfältige Aufgabengebiet, der technische Fortschritt und die daraus resultierenden Änderungen in den Regel- und Normenwerken erfordern von der Elektrofachkraft grundsätzlich eine ständige Lernbereitschaft. Es ist unverzichtbar, den Wissensstand durch Fachliteratur und Fortbildungen aktuell zu halten. Dazu gehört auch, relevante Veränderungen, Aktualisierungen und Neuerscheinungen in den Vorschriften im Blick zu haben. Dies betrifft insbesondere:

- Gesetze und Verordnungen
- das (staatliche) technische Regelwerk, dazu gehören z.B. die ASR; TRBS, TRGS, TROS usw.
- das berufsgenossenschaftliche Regelwerk, das sind die Vorschriften, Regeln, Grundsätze und Informationen der DGUV und ggf. einzelner Unfallversicherungsträger
- die Bestimmungen, Normen, Richtlinien usw. von DIN-VDE

Bei allem technologischen Wandel bleibt sowohl vonseiten des Gesetzgebers als auch vonseiten der Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften und Unfallkassen) beim Umgang mit elektrischem Strom die Sicherheit aller beteiligten Personen das oberste Gebot. Diese Priorität aus welchen Gründen auch immer zu missachten, kann nicht nur zu Arbeitsunfällen und Gesundheitsschäden führen, sondern für die verantwortlichen Akteure eines Unternehmens schwerwiegende juristische Folgen haben. Dies kann auch die Elektrofachkraft betreffen.

Autor: Dr. Friedhelm Kring

Basierend auf „Sicherheitsunterweisung Elektrotechnik 2018“.

Quelle: <https://www.elektrofachkraft.de/qualifikationen/qualifizierung-und-befaeigung-der-elektrofachkraft#ixzz5L1F6CMpo>

Lesen Verstehen und Handeln

Grundsätze für die Prüfung von Maschinen Einrichtungen und Anbaugeräten sind z. B. wiederkehrende Prüfungen an Maschinen, alt "Sachkundigen-Prüfung"

Laut § 10 BetrSichV sollten Arbeitsmittel

1. nach der Montage
2. vor der ersten Inbetriebnahme (macht fast keiner richtig)
3. nach jeder Montage an einem neuen Standort (auch wechselnde Baustellen)
4. nach außergewöhnlichen Ereignissen (Arbeitsunfälle, Bauliche Veränderungen an den Arbeitsmitteln, längere Zeiträume der Nichtbenutzung der Arbeitsmittel oder Reparaturen an tragenden Teilen)

durch hierzu befähigte Personen überprüft werden.

Der Sachkundige (Definition nach der TRBS 1203 und VDI 4068 Blatt 1 usw.)

Sachkundiger ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Maschinen oder Geräte hat und mit den einschlägigen staatlichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. BG-Regeln, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technischen Regeln anderer Mitgliedsstaaten der EU) soweit vertraut ist, so dass den betriebssicheren Zustand von z. B. Gabelstaplern, Erdbaumaschinen, Kranen usw. beurteilen kann.

Die befähigte Person (Definition nach Betriebsicherheitsverordnung BetrSichV)

Als befähigte Person im Sinne dieser Verordnung ist eine Person zu verstehen, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt. Die befähigte Person, die nach Abschnitt 2 der Betriebsicherheitsverordnung Prüfungen und Erprobungen durchzuführen hat, wird hinsichtlich ihrer Aufgaben und ihrer Qualifikation durch den Unternehmer nach dessen Gefährdungsbeurteilung bestimmt. In der Gefährdungsbeurteilung nach §3 der BetrSichV hat der Unternehmer u. a. Art und Umfang der Prüfung, Prüffristen (früher größtenteils in den rechtsverbindlichen Unfallverhütungsvorschriften festgeschrieben) und die Qualifikation des Prüfers zu ermitteln.

Die Prüfung der Maschinen ist grundsätzlich eine Unternehmerhaftung.

Da in der Praxis der Unternehmer / Arbeitgeber die Prüfung oft nicht selber durchführt, kann er diese Verantwortung durch eine Übertragung seiner Unternehmerpflicht delegieren und zwar in Form einer schriftlichen Beauftragung. Hiermit benennt er einen Verantwortlichen, der für die ordnungsgemäße Durchführung und Dokumentation der Prüfung der Maschinen die Verantwortung übernimmt. In der schriftlichen Beauftragung ist genau festzulegen für welche Maschinen der Mitarbeiter zur befähigten Person ernannt wird. Der Unternehmer ist aber auch in der Pflicht, sich von der Qualifikation des Mitarbeiters zu überzeugen - nicht nur vor der Beauftragung, sondern regelmäßig! Die technische Weiterentwicklung der Maschinen und die Änderungen im Vorschriftenwesen machen eine bedarfsgerechte Weiterbildung der Mitarbeiter erforderlich. (In Bezug auf die Haftung wird hier auch auf das BGB verwiesen, insbesondere § 823 und § 831)

Die Prüfungen der Maschinen sind ein wichtiger Baustein im Arbeitsschutz

Mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen kommt der Unternehmer seiner Aufsichtspflicht nach. Er gewährleistet nicht nur die Arbeitssicherheit, sondern erhöht dadurch auch die Einsatzbereitschaft seiner Maschinen und minimiert so das Ausfallrisiko, denn Stillstandszeiten kann sich in der heutigen Zeit keiner mehr leisten.

Hat z. B. die alte VBG 40 für Erd- und Straßenbaumaschinen in der Vergangenheit noch den jährlichen Prüfzyklus vorgeschrieben, so sagt die BetrSichV aus, dass der Betreiber im Rahmen der ihm obliegenden Verantwortung für seine Maschinen eine Gefährdungsanalyse erstellen muss. Hier muss er auch festlegen, in welchen Abständen die Maschinen zu prüfen sind. Gemäß z. B. der UVV „Erdbaumaschinen VBG 40“ sind Erdbaumaschinen, ihre Anbaugeräte sowie die nach dieser Unfallverhütungsvorschrift für den Betrieb von Erdbaumaschinen erforderlichen Sicherheitseinrichtungen nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal, durch einen Sachkundigen zu prüfen. Der Unternehmer hat über die wiederkehrenden Prüfungen Nachweise zu führen (Prüfbuch mit Nachweis der Sachkundigen Prüfung).

Unterliegen die Arbeitsmittel z. B. Schäden verursachenden Einflüssen wie Abbrucharbeiten, die zu gefährlichen Situationen führen können, so sind diese Arbeitsmittel entsprechend den ermittelten Fristen durch hierzu befähigte Personen zu überprüfen. Unter diesem Punkt werden die regelmäßigen Prüfungen gefordert. Die durchzuführenden Prüfungen müssen auch den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV genügen.

Bei besonderen Gefahren, z. B. extra Sicherheitshinweise für hochziehbare Personenaufnahmemittel PAM Arbeitsbühnen, Arbeitskorb, Arbeitsplattformen am Kran, Stapler, Bagger, Radlader usw. nach: BGR 159 BGI 872 BGI 5131 sind teilweise Prüfungen vor dem Einsatz Pflicht. (z. B. beim Krankorb Einsatz Haltepunkte gegen Absturz usw.)

Die Intervalle zu verlängern, ist auf den ersten Blick eine einfache Möglichkeit, Kosten zu sparen. Doch so einfach ist die Situation nicht. In der BGR 500 Kap. 2.12 findet man die Bereiche "Betreiben" und "Prüfung" aus der zurückgezogenen Vorschrift VBG 14 wieder. Hier findet man auch die alte Definition des jährlichen Prüfintervalls. Darüber hinaus ist der Betreiber auch in der Pflicht, die Änderung der Prüfzyklen schriftlich zu begründen. Dies kann er nur, wenn er über die anfallenden Mängel, Wartungen und vorbeugenden Instandhaltung genauestens Buch führt und diese auswertet - ein sehr aufwendiges Verfahren. Zudem ist es sicherlich auf der einen Seite natürlich unerlässlich, durch die wiederkehrende Prüfung die Betriebssicherheit der Maschinen und somit die Sicherheit des Anwenders zu gewährleisten. Zum anderen ist es aber auch logisch, dass die Durchführung einer solchen Prüfung zur Folge hat, dass Mängel frühzeitig erkannt und behoben werden können. Dies erhöht die Einsatzfähigkeit der Maschine, minimiert die Ausfallzeiten und vermeidet nachfolgende, höhere Reparaturkosten. In der heute wirtschaftlich schwierigen Zeit sind dies Argumente, die nicht von der Hand zu weisen sind.

Darüber hinaus müssen hierfür auch noch weitere Faktoren berücksichtigt werden und in die Festlegung der Intervalle einfließen, z. B. Einsatzdauer und -ort, Art der mit der Maschine durchgeführten Arbeiten (Einsatzbedingungen), Qualifikation der eingesetzten Bediener (geschult als Maschinist oder Maschinenführer; Staplerschein, Baggerschein, Radladerschein, Kranschein oder Hubarbeitsbühnenschein; Alter der Maschine (wegen Nachrüstung der Sicherheit wie Rückhaltesysteme, Haltegriffe, Not-Halt Taster, Sicherheitsaufkleber wie Quetschgefahr usw.) Pflege und Wartung der Maschine in der Vergangenheit.

Die Prüfungen sind schriftlich zu dokumentieren.

Hierfür ist ein entsprechendes Abnahmeprotokoll vorgeschrieben. Auf diesem Abnahmeprotokoll sind Datum und Ort der Prüfung sowie alle festgestellten Mängel zu erfassen. Der Prüfer sowie der Maschinenverantwortliche, der für die Beseitigung der Mängel verantwortlich ist, haben das Protokoll zu unterschreiben. Ebenso muss die Möglichkeit bestehen, eventuell erforderliche Nachprüfungen zu dokumentieren. Abschließend muss vermerkt werden, ob die Maschine weiterhin betriebsbereit ist oder dem Weiterbetrieb Bedenken entgegenstehen.

Nachweise sind zu dokumentieren und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren. So heißt es bei Kranen z. B. dass das Abnahmeprotokoll mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt werden muss. Bei besonders prüfbuchpflichtigen Maschinen wie z. B. Turmdrehkrane und Lkw-Ladekrane, ist das Protokoll unbefristet über die gesamte Lebensdauer der Maschine im Prüfbuch aufzubewahren und zum Teil sogar der BG vorzulegen. Wobei viele Unternehmen ihre eigene Sicherheitsdokumentation häufig fünf bis zehn Jahre aufbewahren (identisch der Aufbewahrungspflicht von Schulungsunterlagen der Geräteführer Ausbildung 5 Jahre und von den Steuerunterlagen die 10 Jahresfrist) und dieses auch teilweise bei Fremdfirmen auf Ihren Grundstücken verlangen, das mind. eine Kopie des Prüfbuches mit Bedienungsanleitung und für die Maschinenführer der Schulungsnachweis die regelmäßige Fortbildung und natürlich auch hier wieder die Schriftliche Beauftragung für das Werksgelände erteilt ist.

Für die Sicherheit im Unternehmen ist weiterhin der Unternehmer, auch Arbeitgeber genannt, verantwortlich. Aus diesem Grund lässt er die Sicherheit seiner Arbeitsmittel durch qualifiziertes Fachpersonal prüfen. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zeichnet die befähigte Person. Sie ist in ihrer Funktion weisungsfrei und darf wegen der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

Die befähigten Personen werden in der Technischen Regel zur Betriebssicherheit TRBS 1201 und TRBS 1203 näher beschrieben. Hilfreich hierzu sind die beiden Anhänge 1 und 2 in dieser TRBS.

Literaturempfehlungen:

Für die Regalprüfer können wir an dieser Stelle das Fachbuch "Regalprüfung nach DIN EN 15635" von Dipl.-Ing. Maurus Oehmann aus Wilhelmsfeld, sehr empfehlen. ISBN 978-3-00-041145-8).

Eine schöne Hilfe für die vorgeschriebene Gabelzinkenprüfung von Vetter finden Sie unter <http://www.gabelzinken.de/ratgeber-service/inspektion-reparatur/>

Flyer maß der Kette Teilung Verschleißmesslehre Kettenverschleißlehre

<http://www.fb-ketten.de/verschleissmesslehre.html>

Für den Kranprüfer Ketten Bänder Seile Lastaufnahmemittel Winden und PAM Prüfer am Kran empfehlen wir das Fachbuch "Sicherheit bei Kranen" von Jürgen Koop (Leiter Fachausschuß Krane Holz Metall BG) und Wilhelm Hesse (Demag Krane Wetter) aus dem Springer Verlag. ISBN 978-3-642-12793-9

Sichere Krane in Europa - Teil 1: Konstruktion und Betrieb von Kranen und Hebezeugen Buch von Hans-Jürgen Kunze und Jürgen Koop aus dem DC Verlag

Ein Berechnungsprogramm für das Laufzeitkollektiv an Kranen Winden usw. finden Sie unter <http://www.hebezone.org/docs/32/news-32-552.html>

Wenn Sie sich jetzt noch fragen, was Sie alles prüfen lassen müssen,

dann schauen Sie auch unter der TRBS 1201 und dieser INFO-PDF der BG

Neue Vorschriften bzw. Überarbeitung des Regelwerkes der BGs UK des Landes usw.

DGUV / GDA usw.

Module Prüfungen gemäß Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV und Technische Regeln für Betriebssicherheit TRBS 1201 und 1203 für z. B.

1. Prüfung elektrische Anlagen und Betriebsmittel gem. BGV A3 §5 DA Abs. 1 Nr. 2 TRBS 2131

neue DGUV Vorschrift 3 E Prüfungen e check Prüfung beweglich nach z. B. der VDE 0100 Teil 600/ 0701/0702 z. B. für handgeführte Elektrowerkzeuge, Elektrowärmegeräte, Leuchten, Geräte der Unterhaltungs- Informations- und Kommunikationstechnik, Verlängerungskabel und Geräteanschlussleitungen usw. (nur mit elekt. vork. EuP Elektrotechnisch Unterwiesene Person nach der BGV A3 Tabelle 1b) (siehe hierzu auch die Info BGI 5090 / GUV-I 5090)

2. Prüfung ortsfester Maschinen gem. BGV A3 § 5 DA zu Abs. 1 Nr. 2 TRBS 2131 neue DGUV Vorschrift 3 E Prüfungen e check Prüfung ortsfest + beweglich nach der VDE 0100 Teil 600/ 0701/0702 für z.B. Dreh- und Fräsmaschinen und sonstige Maschinen der Metallbe- und verarbeitung usw. als Elektrofachkraft Tabelle 1a und 1c nach BGV A3 § 5 nur für die Fachkräfte.

Hebezeuge Prüfung von Krane gem. DGUV Grundsatz 309-001 alte BGG 905 neue DGUV Vorschrift 52 + 53 alte BGV D6 BGG 943 (alte ZH/1/29) Prüfbuch für den Kran z. B. Säulenschwenk- und Portalkrane, Lkw-Ladekrane, Brückenkrane, Mobilkrane, Baukrane, Turmdrehkrane usw. (Gilt für alle Kranarten nach dem DGUV Grundsatz Krane 309-003.)

Fortbildung zur Befähigten Person nicht nur zur Prüfung von z.B. HMF-Ladekranen auf Windkraftanlagen sondern alle Hersteller wie Hiab MKG Palfinger usw. da ein staatlicher anerkannter Nachweis seit 2008 ist.

Prüfung von Winden, Hub- und Zuggeräten Kettenzug Hubzug Greifzug u.a. Hebezeuge gem. BGG 956 neuer DGUV Grundsatz 309-007 alte BGV D8 neue DGUV Vorschrift 53 & 54 (alte VBG 9a) alte BGR 500 Kapitel 2.8 neue DGUV Regel 100-500 Kap. 2.8 usw.

Prüfung von Lastaufnahmeeinrichtungen gem. DGUV Vorschrift 53 & 54 alte BGV D6 & D8 (ganz alte VBG 9a) und DGUV-R 100-500 alte BGR 500 Kapitel 2.8 Lastaufnahmemittel wie Traversen Palettengabeln Magnete Fassheber Stapeljochen und auch Anschlagmittel wie Ketten Seile Hebebänder Rundschlingen usw. siehe auch in der BGR 150 DGUV Regel 109-004, BGR 151 DGUV Regel 109-005, BGR 152 DGUV Regel 109-006 bzw. auch in der BGI 622 neue DGUV-I 209-021 Gebrauch Verwendung Abergereife und Prüfung dazu

Prüfung gem. DGUV Regel 113-015 Hydraulik-Schlauchleitungen – Regeln für den sicheren Einsatz vormals die alte BG-Regel BGR 237 gilt für alle Arbeitsmaschinen mit Hydraulik max. 6-10 Jahre alt nur usw.

Schlauchmanagement 4.0 rechtssichere Dokumentation gemäß §5 Arbeitsschutzgesetz und neue Vorschrift DGUV 013-020 ist falsch, ist die DGUV Regel 113-020 mit gemeint und zudem nicht neu da seit Oktober 2017 schon da ist, und für die Prüfung gilt auch noch die DGUV Regel 113-015 Hydraulik-Schlauchleitungen – Regeln für den sicheren Einsatz vormals die alte BG-Regel BGR 137 und BGR 237 gilt für alle Arbeitsmaschinen mit Hydraulik siehe auch hier den Link der BGHM dazu

https://www.dguv.de/medien/fb-holzundmetall/publikationen-dokumente/infoblaetter/infobl_deutsch/015_hydraulikschlauch-wechseln.pdf

UVV-Prüfer für Flurförderzeuge sprich Stapler Gabelstapler FEM 4.004 BGG 939 BGG 940 BGG 941 BGG 946 BGV D34 §33 & 37 Gasprüfung Dichtigkeit der Anlage Abgasprüfung usw. gilt auch für Dieselstapler die Abgasuntersuchung (AU). Plus Rissprüfung und Verschleißprüfung an den Gabelzinken sowie das flyer maß der Kette muss gem. der FEM geprüft werden. Vetter hat da ein schönes Protokoll und FB Leaf Chain eine Lehre gilt für alle FFZ nach DIN EN ISO 3691 nicht für die Teleskopstapler nach DIN EN 1459

Prüfung von Hubarbeitsbühnen und Hebebühnen gem. BGG 945 neuer DGUV Grundsatz 308-002 BGR 500 Kapitel 2.10 neue DGUV-R 100-500 (ganz alte VBG 14) und BGG 945-1 neuer DGUV Grundsatz 308-003 Prüfbuch für Arbeitsbühnen Ladebordwand Werkstattbühne Fahrzeughebebühne Cargolift Hubfix Hubsteiger Deutel Ladebordwände Scherenbühne Gelenkbühne Dino Lift Kfz- Bühne usw.

Schulung zur befähigten Person zur Prüfung von Containern Lkw Absetzkippern Abrollsysteme nach BGR 186 neue DGUV Regel 114-010 TRBS ASR usw.

Prüfung von Erdbaumaschinen EN 474 oder Straßenbaumaschinen EN 500 Baumaschinen nach BGR 500 neu DGUV-R 100-500 Kapitel 2.12 alte VBG 40 / BGR 262 DGUV Regel 101-003 alte BGR 118 für z.B. Bagger Mobilbagger Zweibegebagger Raupenlader Radlader Dumper Walzen Straßenfertiger Verdichter Motorräder Scaper usw.

Befähigte Person zur Prüfung von kraftbetätigten Fenstern, Türen und Toren gem. BGR 232 neue ASR 1.7 und BGG 950 neuer DGUV Grundsatz 308-006 Prüfbuch für kraftbetätigte Tore, Türen und Fenstermind. 1x jährlich gilt auch für Brandschutztüren und -toren siehe DIN 14637 da aber mind. alle 3 Monate siehe auch die ASR dazu

Prüfung von Leitern und Tritte gem. DGUV-I 208-016 wie BGI 694 und alte BGV D36 Sachkundige Person zur Prüfung von Leitern Tritten und Kleingerüste gilt auch für die Ortsfesten Steigleitern dieser Lehrgang lt. DGUV. Es gibt also keinen eigenen Lehrgang als Prüfer für die ortsfesten Steigleitern nach DGUV Information 208-032 alte BGI 5189 DGUV Information 208-016 alte BGI 694 usw. Ortsfeste Steigleitern werden da nicht mit behandelt, da sie Teil von baulichen Anlagen und kein Arbeitsmittel im Sinne der BetrSichV sind.

Prüfung von Ladebrücken und fahrbare Rampen gem. BGR 233 neue DGUV Regel 108-006 und DGUV Grundsatz 308-007 alte BGG 959- Prüfbuch für fest mit dem Gebäude verbundene Ladebrücken und fahrbare Rampen Verladebühnen Butt usw.

Ausbildung zum Regalprüfer und Regal Checker Regalprüfung Umlaufregale, Palettenregale, Tragarmregale, Lagereinrichtungen usw. gem. DIN EN 15635 und DGUV Regel 108-007 alte BGR 234 usw.

Ausbildung Prüfer persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz PSA gA gem. BGG 906 neuer DGUV Grundsatz 312-906 und davor die ZH 1/55 der BGR 198 neue DGUV Regel 112-198 der TRBS 2121 usw. Auswahl, Ausbildung und Befähigungsnachweis von Sachkundigen für persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz. Sachkundigenausbildung gemäß DGUV Grundsatz 312-906 Aufsplittung der Sachkundigenausbildung

Die Ausbildung zum Sachkundigen ist nun in neun unterschiedliche Teilbereiche aufgeteilt:

1. Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)
2. Ausrüstung zum Retten aus Höhen und Tiefen (RA/SRHT)

3. Ausrüstung für die Seil- und Positionierungstechnik (SZP)
4. Ausrüstung für die Seilklettertechnik (SKT)
5. Ausrüstung nach den Gerätesätzen für die Feuerwehr (AGBF)
6. Bergsteigerausrüstungen (BSA)
7. Ausrüstung für Sport- und Freizeitanlagen (SFA-S), Seilgärten und Seiltechniken in der Erlebnispädagogik (STEP)
8. Ausrüstung für Höheninterventionstechnik (HIT)
9. Ausrüstung für Bergrettungsdienste/Bergwacht (BRD/BW)

Fachliche und theoretische Kenntnisse zur PSaGA sind zwingend erforderlich.

Bevor Sie zur Sachkundigen Schulung zugelassen werden, muss eine fachliche Eignung durch einen Eingangstest nachgewiesen werden. Hierbei werden Grundlagen zur richtigen Anwendung von PSaGA usw. abgefragt, sind keine Vorhanden also kein rechtsgültiger Schulungsnachweis zur Anwendung dazu, dann können Sie leider nicht teilnehmen an diesen Kurs.

Befähigte Person zur Prüfung von Arbeitskörben für Stapler Bagger Radlader Krane usw. siehe auch die BGI 5131 neue DGUV-I 209-075 usw. dazu. sind 3 Module in einem - ab 750,- für den Kurs -

UVV-Prüfungen vom PAM Arbeitskorb oder Arbeitsplattformen z. B. am Kran, Bagger, Stapler, Radlader usw. siehe Hochziehbare Personenaufnahmemittel BGR 159 neue DGUV Regel 101-005 & BGI 5131 neue DGUV Information 209-075 & BGI 872 DGUV-G 309-004 bisher BGG 922 neue DGUV Information 201-029 & TRBS 2121 Teil 4 sowie der TRBS 1203-4) Hier muss auch eine besondere Schulung sein. Siehe auch Personenaufnahmemitteln kurz PAM nach der TRBS 2121 Teil 4 prEN 14502-1:2008 DIN EN 14502-1:2008 Die allgemeinen Anforderungen, die bei der Prüfung von Arbeitsmitteln zum Heben von Personen mit hierfür nicht vorgesehenen Arbeitsmitteln zu beachten sind, sind der TRBS 2101 Prüfung von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen zu entnehmen (siehe auch die TRBS 1201 dazu). Hinweise zur baulichen Durchbildung von Personenaufnahmemitteln können z.B. der prEN 14502-1:2008 usw. entnommen werden.

Checkliste für die Prüfung Arbeitsplattform am Trägergerät ohne Kran & Winde (HIER)

Lastenaufzüge ohne Personenbeförderung z.B. Dachdeckerschrägaufzüge Möbellifte usw. (Steuereinrichtung nicht von innen erreichbar!) (kein Aufzug nach § 2 Ziffer 1c der 12. GPSGV) BetrSichV § 10 (1) § 10 (2) und § 10 (3) und TRBS 1201 usw.

Ausbildung zur befähigten Person zur Prüfung von Pressen DGUV Information 209-030 alte BGI 724 alte ZH 1 /456 + BGR 253 in der BGR 500 neue DGUV-R 100-500 Kapitel 2.3 Betreiben von Pressen der Metallbe- und -verarbeitung und die DGUV Regel 113-015 alte BGR 237 zu beachten ist.

Lichtschranken, berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen an kraftbetriebenen Arbeitsmitteln auch an Pressen gem. BetrSichV TRBS 1201 (alt ZH1/597 und ZH1/281)

Befähigte Person zur Prüfung von Fahrzeugen gemäß § 57 der BGV D29 neue DGUV Vorschrift 70 siehe auch BGG 916 neuer DGUV Grundsatz 314-003 BGR 157 neue DGUV Regeln 109-008 und 109-009 sowie die BGI 550 neue DGUV Information 209-007 usw.

Pistenbulli DGUV Regel 114-008 alte BGR 155 Betrieb von Pistenpflegegeräten nach der DIN EN 15059 und UVV Prüfung nach der DGUV Vorschrift 70 usw.

Ausbildung zur befähigten Person zur Prüfung von Zurrmitteln für die Ladungssicherung nach VDI 2700 (diese sind auch mindestens 1 x jährlich zu Prüfen) usw.

Befähigte Person für Motorkleingeräte TRBS 1201 BetrSichV & DUGV-R 100-500 div. Kapitel wie Rüttelplatten, Stampfer, Vibrationsplatten, Einachser mit Anbaugeräte wie Hammer oder Bohrer, Motor Steinsägen, Motorflex, Motorsägen, Kettensägen, Freischneider, Hochentaster, Mähgeräte, Rasenmäher und andere Motorgeräte usw.

Prüfung Flüssiggas-Tankstellen nach Betr.Sich.V § 14 + 15 incl. Anhang 3.8 sowie Mobile Tankanlage Betankungsanlage Baustellenbetankung Carrytank Dieseltank Benzintank usw. nach der TRGS 510 usw.

Schulung UVV Prüfer mit Zertifikat für Müll Pressen Container und Absetzt Kipper Stanzen usw. je Pers. ab 750,- Punkt 3 Schulen wir nicht da Elo Fachkraft Vorgeschieden ist und keine EuP (oft falsch gemacht)

Weiteres - Wo steht was Vorgaben sind u.a.:

TRBS 1201 / 1203 und VDI 4068 und weitere Vorgaben wie:

Ausbildung zur befähigten Person zur Prüfung von Pressen DGUV Information 209-030 alte BGI 724 alte ZH 1 /456 + BGR 253 in der BGR 500 neue DGUV-R 100-500 Kapitel 2.3 Betreiben von Pressen der Metallbe- und -verarbeitung und die DGUV Regel 113-015 alte BGR 237 zu beachten ist.

DGUV Regel 114-010 Austauschbare Kipp- und Absetzbehälter Müllpressen Abfallpressen Stanzen usw. alte BGR 186 N 6.1 (ganz alte ZH 1/589).

Prüfung gem. DGUV Regel 113-015 Hydraulik-Schlauchleitungen – Regeln für den sicheren Einsatz vormals die alte BG-Regel BGR 237 (ganz alte ZH 1/74)

Prüfung elektrische Anlagen und Betriebsmittel gem. BGV A3 §5 DA Abs. 1 Nr. 2 neue DGUV Vorschrift 3 E Prüfungen e check Prüfung beweglich nach z. B. der VDE 0100 Teil 600/ 0701/0702 usw.

3 Punkte Prüfung oder nur die Punkte 1 + 2

1. Mechanische Überprüfung der Presse nach BGR 186 Nr. 6.1 (dies entspricht Ihren Sachkundigenprüfungen)

2. Hydraulische Überprüfung (Überprüfung der Drücke, Ölqualität und Filterüberprüfung; Funktionsprüfung)

3. Elektrische Überprüfung nach der Vorschrift 3 alte BGV A3 und DIN VDE 0702 und Dokumentation durch ein

Protokoll mit den gemessenen Werten der folgenden Punkte:

Isolationmessung •Schutzleiterprüfung •Hochspannungsprüfung alt neu

Differenzstrommessung •Sichtprüfung der Netzanschlusssteile •Sichtprüfung der elektrischen Installation auf

Beschädigung •Sichtprüfung auf Feuchtigkeitsschutz nur durch eine Elektro Fachkraft kein EuP da Starkstrom.

Die Pflicht zur UVV Sicherheitsprüfung betrifft unter anderem die folgenden Maschinen:

Pressen in der Metallverarbeitung, Hydraulische Pressen für die Bearbeitung von keramischen Werkstoffen, Holz, Spanplatten und Leder Hydraulische Pressen in der Schuh- Textil- und Bekleidungsindustrie, Maschinen zur Fertigung von Steinen, Platten und Rohren aus Beton, Richtpressen, Ballenpressen (auch in der Landtechnik), Müll- und Schrottpressen, Stanzen, Spann-, Montage- und Transporteinrichtungen usw. siehe die DGUV Vorschriften Regeln Grundsätze und Informationen dazu.

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist die deutsche Umsetzung der Arbeitsmittelrichtlinie 89/655/EWG, später ersetzt durch Richtlinie 2009/104/EG, und regelt in Deutschland die Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber, die Benutzung von Arbeitsmitteln durch die Beschäftigten bei der Arbeit sowie den Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Arbeitsschutzes. Das in ihr enthaltene Schutzkonzept ist auf alle von Arbeitsmitteln ausgehenden Gefährdungen anwendbar.

Grundbausteine des Schutzkonzeptes der Betriebssicherheitsverordnung sind eine einheitliche Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsmittel, sicherheitstechnische Bewertung für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen, „Stand der Technik“ als einheitlicher Sicherheitsmaßstab

geeignete Schutzmaßnahmen und Prüfungen, also kein alt Maschinen Bestandsschutz mehr, Mindestanforderungen für die Beschaffenheit von Arbeitsmitteln, soweit sie nicht durch harmonisierte europäische Richtlinien, zum Beispiel die Druckgeräterichtlinie, ATEX-Produktrichtlinie oder Aufzugsrichtlinie geregelt sind.

Die Betriebssicherheitsverordnung schreibt in den § 15 Prüfung vor Inbetriebnahme und § 16 wiederkehrende Prüfungen vor, die Novellierung der Betriebssicherheitsverordnung aus dem Jahr 2015 soll die Regelungen vereinfachen, Rechtssicherheit schaffen und gleichzeitig den Schutz Beschäftigter verbessern. Hierzu wurden Doppelregelungen beseitigt und konkrete Prüfvorschriften formuliert. Zu den wichtigen Änderungen gehören: Aufnahme überwachungsbedürftiger Anlagen in die Gefährdungsbeurteilung, konkrete Prüfvorschriften (in den Anhängen 2 und 3), zweijährige Prüffrist für alle Aufzuganlagen, materielle Anforderungen zum Brand- und Explosionsschutz werden zukünftig ausschließlich in der Gefahrstoffverordnung geregelt. usw.

also mal ganz in Ruhe selber Lesen, und hier eine Info Seite zum T-O-P-Prinzip dazu

Die einwandfreie Funktion von Maschinen Anlagen und Geräten ist Voraussetzung für ein störungsfreies und sicheres Arbeiten. Darüber hinaus können durch die regelmäßige Sachkundigen Prüfung systematisch technische Mängel und Fehler entdeckt und beseitigt werden. Unfälle lassen sich so vermeiden bzw. entscheidend verringern.

Wenn Sie wissen wollen, was Sie alles prüfen lassen müssen und, ob ein Sachkundiger oder Sachverständiger diese Prüfungen durchführen darf, dann schauen Sie z. B. hierzu die Module in

die INFO-PDF der BG HW an.

Die Technische Regeln für Betriebssicherheit und die TRBS 1203 Befähigte Personen

Diese Technische Regel konkretisiert die Voraussetzungen für die erforderlichen Fachkenntnisse einer befähigten Person entsprechend § 2 Abs. 7 BetrSichV. gemäß § 2 Abs. 7 BetrSichV müssen befähigte Personen für die in Satz 1 genannten Prüfungen über die erforderlichen Fachkenntnisse über Vorschriften Normen Grundsätze usw. verfügen.

(werden in der Schulung vermittelt und bis auf die Normen mitgegeben)

Die Teilnehmer müssen mind. 21 Jahre alt sein, eine abgeschlossene Berufsausbildung und technisches Verständnis besitzen.

Sie bekommen von uns ein Schulungszertifikat als Nachweis, dass Sie als Zertifizierte befähigte Person nach § 10 der Betriebssicherheitsverordnung TRBS 1203 Artikel 1 der RL 94/9/EG VDI 4068 usw. gelten. Mit diesem Zertifikat können Sie sich z.B. beim Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik zum Anerkennungsverfahren zur Anerkennung von befähigten Personen zur Betriebssicherheitsprüfung Prüfung vor Inbetriebnahme und Wiederkehrende Prüfungen nach § 14 Absatz 6 der Betriebssicherheitsverordnung anmelden oder bei der ZZP als ZBP (in Niedersachsen Hessen Bayern Baden Württemberg teilweise Pflicht für Prüfungen bei den Behörden spricht Körperschaft des öffentlichen Rechts).

Preis Beispiele:

Hubarbeitsbühne nach DIN EN 280 A & B Gruppe ohne PSA ab 450,- mit PSAgA dazu 700,-

Industrie Stapler nach DIN EN ISO 3691 und FEM 4.004 ab 450,- mit Arbeitskorb dazu 700,-

und Gelände Telestapler nach DIN EN 1459 starr ab 450,- mit drehbar dazu 700,-

mit Winde oder mit Mannkorb dazu ab 250,- beides zusammen 450,- dazu

Zinken Schaufel Mistgabeln usw. immer so dabei,

dann aber mind. über 2 Tage der Kurs da das mehr als 3 Module sind.

mehr zum Thema UVV auf www.uvv-prüfer.net

Infos und Anmeldung:

Informationen zum Thema und Anmeldungen bitte per E-Mail an: ssm-arbeitssicherheit@web.de

Vieles für den Arbeitsschutz

Ersatz Prüfbücher - Fachausweise - Protokollbücher für UVV - Power Point für Geräteführer usw.

www.as-drewer.de

Ausbilder Train the Trainer Lehrgänge für Stapler - Krane - Baumaschinen - Arbeitsbühnen

www.drewer.net

Mit Gruß

Drewer, Olli Sicherheitsfachkraft für Arbeitssicherheit SiFa / FaSi / IAG Ausbilder und Prüfer sowie

Sachverständiger nach der DIN EN ISO / IEC 17024 und Train the Trainer & UVV-Prüfer Ausbilder als

Schulungspartner der ISO-AMA Gruppe

Internationales Zertifiziertes Schulungsbüro

Auf den Geeren 1 - 3

in 59469 Ense Höingen im Industriepark

www.nicht-ohne-schulung.de